

Kritische Ware: Dual-Use-Güter

Aktuelle Verbote und Genehmigungspflichten in der EU

Die Kontrollpflichten von Unternehmen bei Auslandsgeschäften mit Dual-Use-Gütern sind umfangreich, bisweilen unübersichtlich, stetem Wandel unterworfen und für das Unternehmen und die für das Unternehmen handelnden Personen gefahrenträchtig. Denn die Sanktionen sind schwerwiegend. In kaum einer anderen Materie treffen die Interessen von (Außen- und Sicherheits-)Politik und Wirtschaft so spannungsvoll aufeinander.

Wer Exportkontrolle zuverlässig betreiben und Fehler möglichst vermeiden will, muss planmäßig und strukturiert vorgehen. Die Vorschriften, auf deren Beachtung es ankommt, sind in unterschiedlichen Gesetzen und Verordnungen angeordnet, teils im EU-Recht, teils im deutschen Recht und partiell sogar im US-Recht. Es muss zwischen Ausfuhr und Verbringung, gelisteten und ungelisteten Waren differenziert werden. Bei der Ausfuhr verlässt die Ware die Europäische Union, bei der Verbringung wird die Ware nur über die deutsche Grenze hinweg befördert, bleibt aber, jedenfalls zunächst, innerhalb der EU. Es gelten unterschiedliche Regelungen. Bei den Güterlisten gibt es eine europäische und eine deutsche Liste. Hinzu kommen Güterlisten in besonderen Verordnungen, beispielsweise der europäischen Iran-Embargo-Verordnung.

Der Staat kontrolliert möglicherweise erst nach Jahren, ob das Unternehmen bei einzelnen Ausfuhr- oder Verbringungsverfahren Fehler gemacht hat. Bis dahin gilt das Prinzip der Eigenverantwortung. Jedes Unternehmen muss also selbst dafür Sorge tragen, dass bei den Ausfuhren keine Vorschriften übersehen werden. Den Abläufen im Unternehmen Struktur zu geben ist Aufgabe des Ausfuhrverantwortlichen, welcher Mitglied der Geschäftsführung sein muss. Ihn trifft die Organisationspflicht. Wie er die Abläufe organisiert, bleibt ihm überlassen. Er schuldet dem Staat lediglich den



Bei Auslandsgeschäften mit Dual-Use-Gütern müssen die besonderen Vorschriften und Verordnungen genau beachtet werden.

Erfolg, nämlich die Ausfuhr und die Verbringung ohne Gesetzesverstoß.

Die Bausteine jeder Exportkontrollprüfung sind Verbote und Genehmigungspflichten. Mittels dieser beiden Instrumente steuern der europäische und der deutsche Gesetzgeber ihre außenwirtschaftsrechtlichen Interessen. Mit einem Verbot hat der Gesetzgeber die Entscheidung getroffen, dass eine bestimmte Ware nicht ausgeführt oder verbracht werden darf. Eine Genehmigungspflicht überlässt es hingegen den zuständigen Behörden, im Einzelfall über eine Genehmigung von Ausfuhr oder Verbringung zu entscheiden. Es besteht also zumindest die mehr

oder weniger gute Chance, dass der Warenhandel im Einzelfall erlaubt wird. Beim Verbot gibt es keine Ausnahme, die Ausfuhr oder Verbringung bleibt untersagt.

Verbote im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Innerhalb Europas gilt Warenverkehrsfreiheit, ein europäisches Grundrecht. In diese Freiheit einzugreifen erfordert vom Staat besondere Rechtfertigung. Der Handel mit Dual-Use-Gütern innerhalb Europas ist daher grundsätzlich frei. Weil Verbote gegenüber den Genehmigungspflichten gravierendere Einschränkungen der Warenverkehrsfreiheit sind, ist auch

das Maß der Rechtfertigung für den Gesetzgeber entsprechend höher. Dementsprechend hat der EU-Gesetzgeber kein ausdrückliches Verbot des Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft vorgesehen. Sogar der Handel mit Rüstungsgütern, Waffen und Munition, also besonders gefährlichen Gütern und im Abschnitt A der deutschen Ausfuhrliste gelistet, kann mit einer Genehmigung innerhalb Europas erfolgen. Ein ausdrückliches Verbot sucht man also vergeblich. Ein Verbot für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr kann sich aber mittelbar aus Vorschriften ergeben, wie der folgende Fall zeigt:

Die Z-GmbH, ein mittelständisches Unternehmen aus Deutschland, exportiert regelmäßig Waren, die in der EG-Dual-Use-Güterliste, Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009, gelistet sind. Die Z-GmbH weiß, dass sie vor der Ausfuhr dieser Güter aus der EU eine Genehmigung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – kurz BAFA – einholen muss. Sie weiß aber auch, dass der Handel mit der gleichen Ware innerhalb Europas grundsätzlich frei ist.

In einem Fall soll die Z-GmbH nach Frankreich liefern. Von dort soll die Ware zusammen mit anderen Waren in den Iran geliefert werden. Nach Artikel 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 267/2012 ist schon die mittelbare Lieferung einer in der Dual-Use-Güterliste gelisteten Ware in den Iran verboten. Kennt die Z-GmbH den beabsichtigten Lieferweg, denkt sich aber, das französische Unternehmen müsse sich um die Einhaltung der Embargovorschriften kümmern, drohen zwei bis 15 Jahre Freiheitsstrafe.

Wie wäre dieses Ergebnis vermeidbar gewesen? Hätte die Z-GmbH systematisch Exportkontrolle betrieben, wäre zunächst der exportkontrollrelevante Sachverhalt sorgfältig aufbereitet worden. Dazu gehören Antworten auf folgende Fragen:

Personenkontrolle

Mit welchen Unternehmen, Einrichtungen und verantwortlichen Personen haben wir aufseiten des Vertragspartners, eines eventuell abweichenden Endempfängers,

Zwischenhändlers, Frachtführers, usw. zu tun?

Die ermittelten Personen werden sodann anhand der einschlägigen Personenlisten geprüft. Denn gelisteten Personen dürfen weder Geld noch sonstige wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Führt diese Prüfung zu einem positiven Ergebnis, ist das Geschäft in aller Regel einzustellen. An dieser Stelle bestehen noch Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden, die es einzuhalten gilt. Gehen wir in unserem Fall davon aus, dass diese Kontrolle negativ ausgefallen wäre. Das Geschäft ist also jedenfalls nicht aus personenbezogenen Gründen verboten. Diese Personenkontrolle ist übrigens auch bei allen innerdeutschen Vorgängen durchzuführen, denn die „Antiterrorismus-Verordnungen“ knüpfen für ihre Anwendbarkeit nicht an ein grenzüberschreitendes Geschäft an.

Güterkontrolle

Welches sind die Güter, um deren Lieferung es geht?

An dieser Stelle geht es um die Güterlistenprüfung. Die Güterlistenprüfung kann ein sehr komplexer und schwieriger Prozess sein, der in einem der nächsten Beiträge genauer untersucht werden soll. An dieser Stelle nur ein paar Gedanken dazu: Unternehmen, die eine große Produktpalette haben, sind hier naturgemäß deutlich mehr gefordert als Unternehmen, die lediglich ein Produkt herstellen und/oder vertreiben. Aber auch Unternehmen mit überschaubarem Produktportfolio oder vermeintlich ungefährlichen Gütern können erhebliche Schwierigkeiten mit der Güterlistenprüfung haben. Die Risiken bestehen häufig bei den Ersatzteilen. So könnte ein Unternehmen, welches z. B. Lebensmittelverpackungsmaschinen herstellt, zunächst auf den Gedanken kommen, dass es ausschließlich mit unkontrollierter Ware zu tun hat und erst recht nicht mit Gegenständen, die militärischer Verwendung zugeführt werden können. Wenn dann aber spezielle Dichtungen, Pumpen, Ventile, Hydraulikteile etc. zu den Ersatzteilen gehören, kann der genaue Blick in die Güterliste zu ganz ande-



Innerhalb Europas gilt Warenverkehrsfreiheit, ein europäisches Grundrecht.

ren Ergebnissen führen. Es gibt also nur wenige Unternehmen, die von vornherein annehmen können, dass sie mit gelisteten Gütern nichts zu tun haben.

Für die Güterlistenprüfung benötigt der Prüfende eine möglichst detaillierte Güterbeschreibung. Die technischen Parameter in den Güterlisten sind so speziell, dass eine schlagwortartige Güterbeschreibung nicht ausreichend sein wird, um eine zuverlässige Prüfung durchzuführen. Für die Güterbeschreibung gibt es zwei Quellen: Entweder kennt das ausführende Unternehmen die technischen Details aus eigener Sachkunde, etwa weil es die Güter herstellt oder gar entwickelt. Dann wird die Exportkontrollabteilung häufig die Zusammenarbeit mit der technischen Abteilung benötigen. Oder der Lieferant der Güter hat die Informationen, die der Ausführer für seine Exportkontrolle benötigt.

Aber was ist zu tun, wenn der Lieferant die Informationen über die technischen Details der Güter verweigert, etwa weil er um seine Betriebsgeheimnisse fürchtet? Gegen den Willen des Lieferanten bekommt der Ausführer die Informationen nur dann, wenn er einen Informations- oder Auskunftsanspruch hat. Und ein solcher Anspruch folgt nicht aus dem Gesetz; den muss der Ausführer schon vertraglich vereinbaren oder zumindest über seine Einkaufsbedingungen in das Vertragsverhältnis einführen.

Hinweis:

Schauen Sie Ihre Einkaufsbedingungen einmal daraufhin durch, ob Sie einen solchen Informationsanspruch vorgesehen haben.

In unserem Fall weiß die Z-GmbH, dass ihre Ware als Dual-Use-Ware im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelistet ist. Sie weiß aber auch, dass diese Güterliste die Liste für die Kontrolle von Ausfuhren ist, also die Warenlieferung in ein Land außerhalb der EG betrifft. Hier soll aber nach Frankreich geliefert werden und die Ware, um die es bei der Z-GmbH in unserem Fall geht, ist nicht im Anhang IV der Dual-Use-Verordnung gelistet. Im Anhang IV sind Güter gelistet, die eine Genehmigungspflicht nach europäischem Recht auch bei Verbringungen auslösen, also bei Warenverkehr innerhalb der EG.

Länderkontrolle

Im dritten Schritt hat die Exportkontrolle länderbezogen zu prüfen und zu fragen, wohin die Ware ausgeführt oder verbracht wird und ob sie nach der Lieferung beim Empfänger verbleibt oder ob sie weitergegeben wird.

Hätte die Z-GmbH in unserem Fall beim Vertragspartner die Frage gestellt, ob die Ware in Frankreich verbleibt oder welches das Endbestimmungsziel ist, hätte sie – vermutlich – die Information erhalten, dass das Endbestimmungsziel der Iran ist. Auf diesem Weg hätte die Z-GmbH den Blick auf das Iran-Embargo richten können und erkannt, dass ihre Lieferung nach Frankreich in diesem Fall unter ein Verbot fällt.

Dieser kleine Beispielfall zeigt, wie schnell im Exportkontrollrecht die Grenze zu gesetzeswidrigem Verhalten überschritten wird und wie gravierend die Folgen sind. Was auf den ersten Blick noch wie eine von gesetzlichen Beschränkungen freie Verbringung aussieht, entpuppt sich auf den zweiten Blick als embargorelevanter Sachverhalt, und der vorsätzliche Verstoß wird als Verbrechen geahndet. Und bekanntlich schützt Unwissenheit vor Strafe nicht. Für den Vorwurf vorsätzlichen Verhaltens genügt schon die Kenntnis aller Tatumstände, also die bloße Kenntnis aller exportrelevanten Fakten, die für die rechtliche Würdigung der maßgeblichen Exportkontrollvorschriften notwendig sind.

Ob der Ausführer hingegen den Sachverhalt zutreffend juristisch gewürdigt und also erkannt hat, dass er einen Embargoverstoß begangen hat, ist dagegen unerheblich. Ihm wird von den Strafvollzugsbehörden entgegengehalten, er hätte sich beraten lassen können. Der Ausführer befindet sich daher in einem vermeidbaren Verbotsirrtum. Der vermeidbare Verbotsirrtum berührt nur das Strafmaß, also den Umfang der Bestrafung, nicht aber die Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Tatbegehung als solche. Diese Zusammenhänge sind vielen in den Unternehmen verantwortlich Handelnden nicht klar.

Ergebnis

Verbote im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind nicht als solche normiert, können sich aber aus anderen Vorschriften, etwa Embargovorschriften, mittelbar ergeben. Um hier keine unbedachten Gesetzesverstöße zu begehen, muss bei Lieferungen innerhalb der EU der Empfänger gefragt werden, ob die Ware bei ihm verbleibt oder weitergegeben wird, ggf. wohin.

Genehmigungspflichten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr

Wegen der Warenverkehrsfreiheit wird der innergemeinschaftliche Warenverkehr im Vergleich zum Handelsverkehr mit Drittstaaten nur eingeschränkt kontrolliert. Genehmigungspflichten ergeben sich aus der EG-Dual-Use-Verordnung und aus der Außenwirtschaftsverordnung. Grundlegend ist die Differenzierung zwischen gelisteten und nicht gelisteten Gütern.

Artikel 22 Verordnung (EG) Nr. 428/2009 ordnet für die innergemeinschaftliche Verbringung der in Anhang IV aufgeführten Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Genehmigungspflicht an. Anhang IV ist eine Teilmenge des Anhangs I der Dual-Use-Verordnung. Hier sind vom Gesetzgeber die als besonders sensibel eingestuft Güter zusammengefasst, deren Kontrolle auch im innergemeinschaftlichen Warenverkehr als erforderlich angesehen wird.



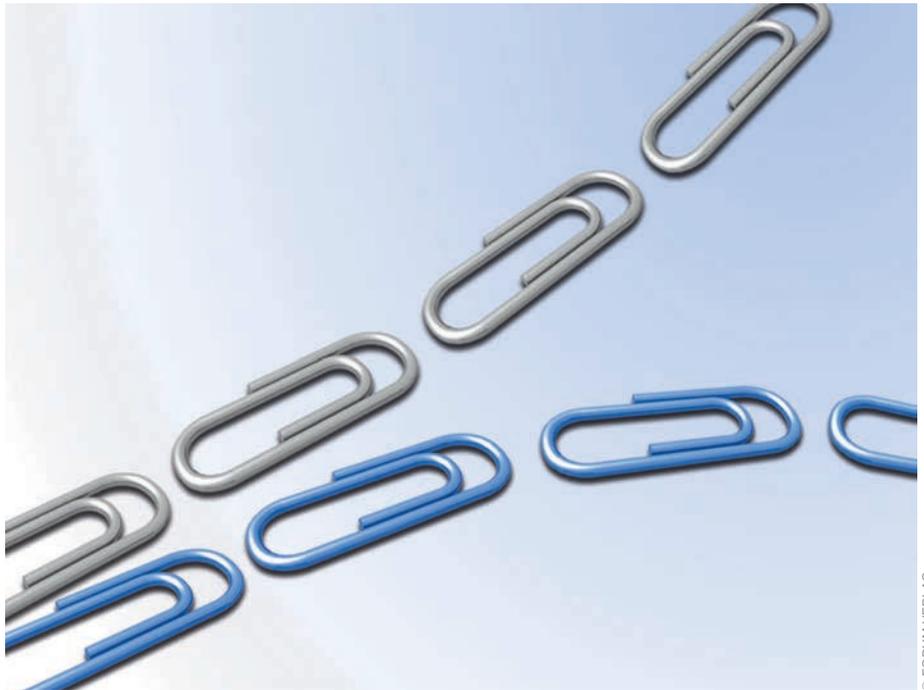
Unwissenheit schützt nicht vor Strafe.

Deutlich wird dies, wenn man sich beispielhaft die Position 9A004 ansieht. Dort sind Trägerraketen für „Raumfahrzeuge“, geeignet für die Beförderung von mind. 500 kg Nutzlast über eine Reichweite von mind. 300 km gelistet. Hier soll also eine staatliche Kontrolle auch beim Warenverkehr innerhalb Europas stattfinden. Begriffe in Anführungszeichen, wie hier der Bezeichnung „Raumfahrzeuge“, sind übrigens in den Begriffsbestimmungen, welche Bestandteil des Anhangs I sind, gesetzlich definiert. Maßgeblicher Inhalt des so gekennzeichneten Begriffs ist also nur die gesetzlich vorgegebene Definition.

Sind die für die Lieferung innerhalb der EU vorgesehenen Güter nicht im Anhang IV gelistet, kommt nur noch eine Genehmigungspflicht nach der Außenwirtschaftsverordnung – AWW – in Betracht. Die europäische Dual-Use-Verordnung enthält keine weiteren Genehmigungspflichten für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr.

§ 7 AWW regelt die Genehmigungspflichten nach deutschem Recht und differenziert zwischen gelisteten und nicht gelisteten Gütern.

Nach § 7 Abs. 1 AWW bedarf der Genehmigung die Verbringung von Gütern, die in Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste gelistet sind. Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste ist ein Anhang zur Außenwirtschaftsverordnung. Dort sind Rüstungsgüter, Waffen und Munition gelistet. Die Exportkontrolle von diesen Gütern ist den nationalen Gesetzgebern vorbehalten, also nicht europarechtlich geregelt. Denn die Dual-Use-Verordnung bezieht sich nur auf die Güter mit doppeltem Verwendungszweck, also auf Güter, die zivil, aber auch militärisch eingesetzt werden können. Rüstungsgütern, Waffen und der entsprechenden Munition der Ausfuhrliste fehlt aber die zivile Verwendbarkeit. Für Waren der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A gibt es Allgemeine Genehmigungen. Unternehmen können innerhalb Europas so auf vereinfachtem Weg Rüstungsgüter verbringen, wenn der Empfänger in einem anderen EU-Staat den Streitkräften angehört oder für die Streitkräfte handelt oder wenn der



Dual-Use-Güter sind Güter mit einem doppelten Verwendungszweck: zivil und militärisch.

Verbringer besonders zertifiziert ist. Die Einzelheiten müssen den Allgemeinen Genehmigungen entnommen werden.

Die Erleichterung bei den Allgemeinen Genehmigungen besteht darin, dass die Verbringung ohne Genehmigung erfolgen darf und der Verbringer nur anzeigen muss, dass er unter Verwendung dieser Allgemeinen Genehmigung geliefert hat. Das Unternehmen trägt allerdings auch die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung erfüllt sind. Denn liefert das Unternehmen, obwohl die Voraussetzungen für eine Verbringung ohne Genehmigung nicht vorliegen, handelt es sich um einen Verstoß gegen Ausfuhrvorschriften mit strafrechtlichen Folgen.

§ 7 Abs. 2 AWW nimmt Bezug auf die Ausfuhrliste Teil I Abschnitt C und unterstellt diese einer Genehmigungspflicht, wenn dem Verbringer bekannt ist, dass das endgültige Bestimmungsziel der Güter außerhalb der Europäischen Union liegt. Für nicht gelistete Güter regeln § 7 Abs. 3 und 4 AWW Genehmigungspflichten. Voraussetzung ist in beiden Fällen, dass das endgültige Bestimmungsziel außerhalb

der EU liegt. Nach § 7 Abs. 3 AWW muss hinzukommen, dass der Verbringer vom BAFA darüber unterrichtet wurde, dass die Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Embargoland i. S. v. Artikel 4 Abs. 2 der Dual-Use-Verordnung ist. Hat der Verbringer diese Kenntnis selbst, weiß er davon also ohne Unterrichtung durch das BAFA, hat er die Behörde seinerseits zu unterrichten. Von dort wird dann entschieden, ob der Vorgang genehmigungspflichtig ist oder nicht. Bis zu dieser Entscheidung und einer eventuell notwendigen Genehmigung bleibt die Verbringung unzulässig.

§ 7 Abs. 4 AWW macht das Eintreten der Genehmigungspflicht davon abhängig, dass das BAFA den Verbringer darüber unterrichtet, dass die Güter ganz oder teilweise für die Errichtung, den Betrieb oder zum Einbau in eine Anlage für kerntechnische Zwecke bestimmt sind oder bestimmt sein können und das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist. Hat der Verbringer

diese Kenntnis selbst, muss er wiederum das BAFA informieren, und die Behörde entscheidet über das Bestehen der Genehmigungspflicht.

Beispielfälle zu den Genehmigungspflichten

In dem vorne geschilderten Fall erhält die Z-GmbH erneut einen Auftrag zur Lieferung von Ware nach Frankreich, die im Anhang I der Dual-Use-Verordnung gelistet ist. Die Z-GmbH weiß, dass die Ware von Frankreich aus nach Russland ausgeführt werden soll.

Die Personenkontrolle, so unterstellen wir, hat hier nichts ergeben. Keine der an dem Geschäft beteiligten Personen oder Einrichtungen ist in den „Antiterror-Verordnungen“ der EG gelistet, keine ist in einer speziellen Embargoverordnung gelistet. Die Güterkontrolle hat ergeben, dass die Ware im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 gelistet ist. Weil die Ware allerdings in ein Land der Europäischen

Union geliefert wird, bleibt die Verbringung grundsätzlich genehmigungsfrei.

Die Länderkontrolle führt im Fall Russland zwar nicht zu einer Embargoverordnung. Allerdings ist Russland ein Drittland. Aus diesem Grund kommt § 7 Abs. 2 AWW zur Anwendung. Denn für Verbringungen von gelisteten Gütern, die vom anderen Mitgliedstaat der EU aus in ein Land außerhalb der EU ausgeführt werden sollen, besteht eine Genehmigungspflicht, wenn der Verbringer von der späteren Ausfuhr nach Russland Kenntnis hat.

Abwandlung

Die Z-GmbH hat von der späteren Ausfuhr nach Russland zunächst keine Kenntnis. Sie schließt den Vertrag mit dem französischen Unternehmen und fängt auftragsgemäß an, die bestellte Ware zu entwickeln und herzustellen. Das Projekt zieht sich über ein Jahr hin, die Z-GmbH hat ca. 1,5 Mio. Euro investiert und Abschlagszahlungen in Höhe von 500.000 Euro erhalten. Zwei Wochen vor Projek-

tende und Auslieferung der Ware erfährt der Geschäftsführer der Z-GmbH bei einer internationalen Tagung von der geplanten Ausfuhr der von ihm entwickelten Ware von Frankreich nach Russland.

Die Z-GmbH hat jetzt die Kenntnis von dem endgültigen Bestimmungsziel außerhalb der EU, und es entsteht die Genehmigungspflicht aus § 7 Abs. 2 AWW. Für das Eingreifen der Genehmigungspflichten kommt es immer auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Verbringung an. Der Ausführer oder Verbringer kann also nicht einwenden, dass er die Kenntnis vom Endbestimmungsziel bei Vertragsschluss nicht hatte. Die Z-GmbH steckt jetzt in der Klemme zwischen Gesetzestreue und wirtschaftlichem Druck, denn es droht ein Verlust in Millionenhöhe. Der Geschäftsführer der Z-GmbH kann das auf der Tagung erlangte Wissen für sich behalten und die Vertragserfüllung fortsetzen. Er riskiert damit aber viel.

Denn die vorsätzliche Verbringung ohne Genehmigung erfüllt – je nachdem, welche Ausfuhrlistenposition betroffen ist – den Tatbestand von § 34 Abs. 6 und 1 AWG und wird mit Freiheitsstrafe zwischen zwei und 15 Jahren bestraft. Darüber hinaus riskiert die Z-GmbH, in Zukunft keine Ausfuhrgenehmigungen mehr zu erhalten, bis der handelnde Geschäftsführer durch einen zuverlässigen Geschäftsführer ersetzt wurde und alle sonstigen Zuverlässigkeitsbedenken ausgeräumt sind. Aber auch dann, wenn die Verbringung keine der in § 34 Abs. 1 AWG aufgeführten Güterlistenpositionen betrifft, würde zumindest eine Ordnungswidrigkeit begangen werden, die mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden würde. Darüber hinaus könnten der Z-GmbH alle Bruttoerlöse aus dem gesetzeswidrigen Geschäft abgeschöpft werden, weil sich rechtswidriges Handeln nicht lohnen soll.

Verhält sich der Geschäftsführer gesetzesstreu und stellt vor der Verbringung den Genehmigungsantrag, hat er die Sanktionsrisiken ausgeschlossen. Er riskiert jetzt, die Genehmigung versagt zu bekommen und deshalb nicht liefern zu



Eine vorsätzliche Verbringung ohne Genehmigung kann zwei bis 15 Jahre Freiheitsstrafe kosten.

können. Er wird je nach Vertragsgestaltung die vereinbarte Vergütung aus dem Vertrag mit dem französischen Unternehmen nicht erhalten, möglicherweise sogar den schon erhaltenen Betrag zurückzahlen müssen.

Wie wären diese Probleme, in die die Z-GmbH jetzt geraten ist, zu vermeiden gewesen? Dem Unternehmen stehen zwei Instrumente zur Verfügung. Das eine Instrument ist die hausinterne Exportkontrolle. Der beschriebene Fall zeigt, wie wichtig es allein aus wirtschaftlichen Gründen sein kann, bei der eigenen Exportkontrolle mitunter mehr zu tun, als es das Gesetz fordert. Die Z-GmbH müsste bei ihrer Struktur von Geschäften nämlich standardmäßig dazu übergehen bei der Vertragsanbahnung schon zu erfragen, was mit der vertraglichen Leistung geschehen soll und wo das Endbestimmungsziel ist. Solche Eigenaufklärungen sind zwar auch keine Garantie, nicht doch noch überrascht zu werden und Außenwirtschaftshindernissen ausgesetzt zu sein. Die eigene Risikoabschätzung wird so aber doch schon deutlich erleichtert und der Kreis der potenziellen Überraschungen stark eingeschränkt.

Das zweite Instrument zu Risikominimierung ist die Vertragsgestaltung. Allerdings handelt es sich dabei um ein komplexes Thema, das hier nur kurz angerissen werden kann. In den Vertrag gehören aber in jedem Fall Klauseln, die dem deutschen Ausführer oder Verbringer bei auftretenden Exporthindernissen den Ausstieg aus dem Vertrag ermöglichen, ohne ihn schadenersatzpflichtig zu machen, und die ihm seine Vergütung oder zumindest eine Teilvergütung sichern, wenn es wegen Exporthindernissen zu einer Beendigung des Vertragsverhältnisses kommt.

Wertfreigrenzen

Mit Ausnahme der Verbringung von Rüstungsgütern, Waffen und Munition, also den Gütern aus der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A, können für alle anderen Genehmigungsfälle von § 7 AWW, also § 7 Abs. 2, 3 und 4 AWW, Wertfreigrenzen als Erleichterungen in Anspruch genommen



Eine gut aufgestellte hausinterne Exportkontrolle ist ein Garant für reibungslose Außenwirtschaftsgeschäfte.

werden. Die Genehmigungspflicht entfällt nämlich dann, wenn eine Wertfreigrenze genutzt werden kann. Wertfreigrenzen nach § 7 AWW kommen aber grundsätzlich nicht bei der Lieferung von Software oder Technologie zur Anwendung, sind also auf den Warenverkehr beschränkt.

§ 7 Abs. 6 AWW unterscheidet zwei Wertfreigrenzen, 5.000 Euro für Waren der Listenpositionen 2B350 bis 2B352 und 2.500 Euro für alle übrigen Güter. Für Waren der Kategorie 0 und der Listenpositionen 1C350, 1C450 und 5A901 kommen Wertfreigrenzen nicht in Betracht. Für die Wertberechnung ist auf die im Vertrag vereinbarte Vergütung abzustellen. Eine gesonderte Wertermittlung entfällt daher. Und die Wertfreigrenze entfällt als Gestaltungsmittel für die Exportkontrolle dann, wenn ein Großauftrag zur Umgehung des Gesetzes in viele kleine, jeweils unterhalb der Wertfreigrenze liegende Aufträge zerlegt wird.

Fazit

Systematische Exportkontrolle zu betreiben heißt auf jeden Fall eine Personenkontrolle, eine Güterkontrolle und eine Länderkontrolle durchzuführen. Zusätzlich sind Fragen nach Endverbleib und Endverwendung jedenfalls aus wirtschaftlichen Gründen geboten. Denn für die

Einhaltung der Exportkontrollvorschriften kommt es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Ausfuhr an, und bis dahin können die Behörden den Export noch stoppen, auch wenn insoweit alles legal abgelaufen ist. Um wirtschaftliche Risiken in Grenzen zu halten, sind vertragliche Vorkehrungen zu treffen. So sollten Informationsansprüche ebenso vorgesehen werden, wie Haftungs- und Rücktrittsklauseln.



Dr. Wolfgang Ehrlich

ist Seniorpartner und Kanzleigründer der Anwaltskanzlei Ehrlich & Pauli Rechtsanwälte. Die Kanzlei ist spezialisiert auf die exportkontrollrechtliche Beratung von Unternehmen, die Organisation von Exportkontrolle im Unternehmen und die Durchführung von Inhouseschulungen zu diesem Thema. Dr. Ehrlich ist ausgewiesen durch eine Vielzahl von Fachpublikationen zu diesem Thema.

www.ehrlich-pauli.de

Checkliste

zu aktuellen Verboten und Genehmigungspflichten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr



Um bei der Vielzahl von Verboten, Genehmigungspflichten, Bereitstellungsverböten und Einfrierenspflichten keine gesetzlichen Vorschriften zu übersehen, ist ein standardisierter Prüfvorgang unerlässlich.

1. Personenkontrolle

Ist eine der Personen, Unternehmen oder Einrichtungen aufseiten des Vertragspartners, Empfängers oder Endverwenders in den Personenlisten der EG-Anti-Terrorismus-Verordnungen (EG-Verordnungen Nr. 2580/2001 und 881/2002) oder weiteren Personenlisten aus Spezialvorschriften, z. B. der EG-Iran-Embargoverordnung, gelistet?

ja nein

Ist eine der geprüften Personen gelistet, dürfen keine Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung gestellt werden. Gelder und wirtschaftliche Ressourcen sind einzufrieren. Die zuständigen Behörden, die Bundesbank oder das BAFA, sind zu informieren.

2. Güterkontrolle

a. Ist die Ware, die innerhalb der EU verbracht werden soll, gelistet im Anhang IV der EG-Verordnung Nr. 428/2009 oder in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A?

ja nein

Hinweis: Soweit US-Exportrecht zur Anwendung kommt, müssten auch die Sanktionslisten der USA in die Prüfung einbezogen werden.

Ist die Ware gelistet, kann noch geprüft werden, ob eine Allgemeine Genehmigung zur Anwendung kommt. Ansonsten muss ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

b. Ist die Ware, die innerhalb der EU verbracht werden soll, im Anhang I der EG-Verordnung Nr. 428/2009 gelistet, und weiß der Verbringer, dass die Ware nach der Verbringung in ein Land außerhalb der EU ausgeführt werden soll?

ja nein

3. Ist dem Verbringer bei nicht gelisteten Waren bekannt oder liegt eine Unterrichtung des BAFA darüber vor, dass die Ware, deren Endbestimmungsziel ein Land außerhalb der EU ist, für militärische Zwecke bestimmt ist oder bestimmt sein kann und dass das Käufer- oder Bestimmungsland ein Land der Länderliste K oder ein Land ist, gegen das ein Waffenembargo verhängt wurde?

ja nein Wird „ja“ angekreuzt, muss ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

4. Ist dem Verbringer bei nicht gelisteten Waren bekannt oder liegt eine Unterrichtung des BAFA darüber vor, dass die Ware, deren Endbestimmungsziel ein Land außerhalb der EU ist, dass die Ware beim Empfänger ganz oder teilweise für kerntechnische Zwecke bestimmt ist oder bestimmt sein kann und dass das Käufer- oder Bestimmungsland Algerien, Irak, Iran, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien ist?

ja nein Wird „ja“ angekreuzt, muss ein Genehmigungsantrag gestellt werden.

5. Länderkontrolle

Ergeben sich aus Sondervorschriften, z. B. Embargos, Einschränkungen für das dem Verbringer bekannte Endbestimmungsziel?